

Beschlußantrag der F-Landtagsabgeordneten Brigitte Schwarz-Klement, Ilse Arié und Ing. Peter Westenthaler betreffend der dringlichen Beschlußfassung einer Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz durch den österreichischen Nationalrat

Das Scheitern und Versagen der Koalitionsregierung dokumentiert sich u.a. auch in der Notwendigkeit, eine Sondersitzung des österreichischen Nationalrates vom 15. bis 17. November abzuhalten, um Gesetzesbeschlüsse zu fassen, ohne die der Republik erheblicher materieller Schaden entstehen würde.

Abgesehen von der demokratiepolitisch bedenklichen Tatsache, daß Repräsentanten beider Regierungsparteien längste Zeit einer derartigen Sondersitzung Widerstand entgegen brachten, um Auseinandersetzungen mit der parlamentarischen Opposition auszuweichen, zeigt auch die Vorbereitung der Sondersitzung einmal mehr den von Destruktivität geprägten Arbeitsstil der beiden Regierungsparteien auf.

So konnten beispielsweise beide Regierungsparteien kein Einvernehmen erzielen, die an sich zur Beschlußfassung vorliegende Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz auf die Tagesordnung der Sondersitzung zu setzen. Die Beschlußfassung dieser Novelle zu diesem Zeitpunkt wäre aber notwendig, um der Zielsetzung der Novelle - die Beseitigung des 10prozentigen Schulbuchselbstbehaltes und die Einführung der eigenverantwortlichen Anschaffung und Verwaltung aller Unterrichtsmaterialien durch die einzelnen Schulen ab dem Schuljahr 1996/97 - zu entsprechen.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurden von den Elternvereinen und Familienverbänden Einwendungen gegen den ursprünglichen Gesetzesentwurf geltend gemacht, die, dem Vernehmen nach, in den Gesetzesentwurf des Familienministeriums endgültig Eingang gefunden haben.

Es erscheint daher im Interesse des Wiener und des österreichischen Schulwesens gelegen, wenn die bezeichnete Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz nun beschlossen wird, um bereits für das kommende Schuljahr wirksam zu werden.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 36 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien nachfolgenden

Beschlußantrag:

Der Wiener Landtag möge beschließen:

Die Fraktionen der im österreichischen Nationalrat vertretenen Parteien werden aufgefordert, anlässlich der Sitzung des Nationalrates vom 15. bis 17. November 1995 einen Antrag zur Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 zu beschließen. ~~Beschlossen werden soll insbesondere die Novellierung der §§ 5, 6, 13, 31 und 31a des Familienlastenausgleichsgesetzes entsprechend nachfolgender Textierung:~~

§ 5 Abs. 2:

(2) Bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes nach Abs. 1 bleiben außer Betracht:

- a) die durch Gesetz als einkommenssteuerfrei erklärten Bezüge,
- b) Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse,
- c) Bezüge, die ein in Schulausbildung befindliches Kind aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht,
- d) Entschädigungen aus einem anerkannten Lehrverhältnis.

§ 6 Abs. 3:

(3) Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe nach Abs. 1 oder 2 haben Vollwaisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommenssteuergesetzes 1988 in einem den Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a. bb im Zusammenhang mit Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes übersteigenden Betrag beziehen. Bei der Ermittlung der Einkünfte der Vollwaise bleiben außer Betracht:

- a) die durch Gesetz als einkommenssteuerfrei erklärten Bezüge,
- b) Waisenspensionen und Waisenversorgungsgenüsse,
- c) Bezüge, die eine in Schulausbildung befindliche Vollwaise aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht,
- d) Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis.

§ 13:

Über Anträge auf Gewährung der Familienbeihilfe hat das nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt der antragstellenden Person zuständige Finanzamt zu entscheiden. Insoweit einem Antrag nicht oder nicht vollinhaltlich stattzugeben ist, ist ein Bescheid zu erlassen.

Die Gewährung der Familienbeihilfe für ausländische Staatsbürger, auf die die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes anzuwenden sind, ist von dem Nachweis der Aufenthaltsbewilligung abhängig zu machen.

§ 31 Abs. 1:

(1) Zur Erleichterung der Lasten, die den Eltern durch die Erziehung und Ausbildung der Kinder erwachsen, sind Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentlicher Schüler besuchen oder die die allgemeine Schulpflicht durch Teilnahme an einem Unterricht im Inland gemäß § 11 des Schulpflichtgesetzes 1985 erfüllen, die für den Unterricht notwendigen Schulbücher im Ausmaß eines Höchstbetrages nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 31a Abs. 1:

1. Schulbücher, die
 - a) als Lehrbuch oder therapeutische Unterrichtsmittel vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für die jeweilige Schulart und Schulstufe als geeignet erklärt worden sind,
 - b) lehrplanmäßig für den Religionsunterricht erforderlich sind,
 - c) gem. lit. a geeignet sind und nach gewissenhafter Prüfung der Lehrer nach Inhalt und Form auch dem Lehrplan einer anderen Schulform oder Schulstufe entsprechen,
2. Unterrichtsmittel (therapeutische, gedruckte, audio-visuelle, Datenträger, Lernspiele und Lesestoffe), sofern ihre Notwendigkeit vom Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuß zur Durchführung des Unterrichtes erforderlich bestimmt wird.

§ 31a Abs. 5 und 6:

(5) Für die unentgeltliche Abgabe der Schulbücher sind unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 31a Abs. 1 jährlich Höchstbeträge pro Schüler und Schulform (Limits) durch Verordnung des Bundesministers für Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten festzusetzen.

(6) e n t f ä l l t

§ 31c Abs.1:

(1) Zur Ausgabe der Schulbücher oder der Gutscheine (§ 31b Abs.1) sind die Schulerhalter der im § 31 genannten Schulen verpflichtet.

